

Seite: 17
Ressort: Wirtschaft

Mediengattung: Wochenzeitung
Auflage: 17.996 (gedruckt) ¹ 16.132 (verkauft) ¹
 17.056 (verbreitet) ¹

¹ IVW 1/2012

Zuschlags- und Erfüllungsverbot für öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit russischen Personen, Organisationen und Einrichtungen

Russland-Sanktionen und Vergaberecht

Es ist seit dem 9. April 2022 verboten, öffentliche Aufträge und Konzessionen im Oberschwellenbereich zu vergeben an [vgl. Art. 5k Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014]: a) russische Staatsangehörige, b) in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, c) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar von Angehörigen, Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Sinn a) oder b) gehalten werden, d) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung von Staatsangehörigen, Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Sinn a), b) oder c) handeln, e) Unterauftragnehmer, eignungsverleihende Unternehmen und Lieferanten, wenn auf diese mehr als 10 Prozent des Auftragswerts entfällt.

Bis zum 10. Oktober 2022 (Abwicklungsfrist) dürfen vor dem 9. April 2022 erteilte öffentliche Aufträge und Kon-

zessionen noch erfüllt werden. Danach besteht ebenfalls ein Erfüllungsverbot [vgl. Art. 5k Abs. in Verbindung mit Abs. 4 Verordnung (EU) 2022/576]. Wenn laufende öffentliche Auftrags- und Konzessionsverhältnisse unter die EU-Sanktionen fallen, sollten diese aufgelöst beziehungsweise gekündigt werden (vergleiche EU-Kommission, Fragen und Antworten zum fünften Sanktionspaket gegen Russland, Stand: 8. April 2022).

Unbedingt notwendige Güter oder Dienstleistungen, die ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den oben genannten Staatsangehörigen, Personen, Organisationen oder Einrichtungen bereitgestellt werden können, sind vom Zuschlags- und Erfüllungsverbot ausgenommen, wenn die Vergabe oder Fortsetzung der Vertragserfüllung von der zuständigen Behörde genehmigt wird.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen ist spätestens vor der Erteilung des Zuschlags zu prü-

fen, ob der Zuschlagspräferent einschließlich – soweit mehr als 10 Prozent des Auftragswerts betroffen sind – seiner Unterauftragnehmer, eignungsverleihenden Unternehmen und Lieferanten unter den Verbotstatbestand nach Art. 5k Abs. 1 Verordnung (EU) 2022/576 fallen. Hierfür kann eine entsprechende (Eigen-)Erklärung zielführend sein. Liegt der Verbotstatbestand nach Art. 5k Abs. 1 Verordnung (EU) 2022/576 vor, dann liegt grundsätzlich ein zwingender Ausschlussgrund sui generis vor. Wenn beispielsweise ein Unterauftragnehmer den oben genannten Verbotstatbestand erfüllt, dürfte aber das auftraggeberseitige Verlangen nach Ersetzung des zwingend auszuschließenden Unterauftragnehmers analog § 36 Abs. 5 Satz 2 VgV beziehungsweise § 6d EU Abs. 1 Satz 5 VOB/A aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angezeigt sein. > holger schröder

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Wörter: 355

Urheberinformation: DIZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Verlag Bayerische Staatszeitung, München